

Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 11 vom 5. September 2012

Der Petitionsausschuss hat am 5. September 2012 die nachstehend aufgeführten 26 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 18/5

Gegenstand: Rundfunkgebühren

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die ab Januar 2013 vorgesehene Umstellung der Rundfunkgebührenfinanzierung auf eine geräteunabhängige Beitragserhebung. Alternativ soll seiner Meinung nach eine Befreiungsklausel für Haushalte eingefügt werden, die aus weltanschaulichen Gründen keine Empfangsgeräte besitzen. Zur Begründung führt er aus, sein Glaube verbiete ihm, Empfangsgeräte zu nutzen oder ihre Verwendung zu unterstützen. Der haushaltsbezogene Beitrag stelle daher einen Eingriff in seine Privatsphäre dar und verletze sein Recht auf freie Religionsausübung. Sie verletze auch das Gebot der Rechtssicherheit.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Die geplante Einführung des haushaltsbezogenen Rundfunkbeitrags geht davon aus, dass jeder Haushalt generell die Möglichkeit hat, die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen. Dieses Angebot wird auch in nahezu allen Haushalten in Deutschland wahrgenommen. Das neue Beitragssystem vereinfacht die Beitragserhebung. Die Privatsphäre der Rundfunkteilnehmer wird in stärkerem Maße geschützt. Deshalb erscheint es gerechtfertigt, dass auch Haushalte, die bisher nicht oder nur in geringem Maße die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Anspruch genommen haben, an ihrer solidarischen Finanzierung beteiligt werden.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben die verfassungsrechtliche Aufgabe, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen zu gewährleisten. Damit soll die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben sichergestellt werden und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen gegeben werden. Der Einzelne hat durch diese medienbedingte oder mediengestützte Informationskultur auch insoweit einen Vorteil, als er die Vorzüge einer pluralen und demokratischen Gesellschaft genießt. Dies gilt selbst dann, wenn er

diese Art der Meinungsbildung aus weltanschaulichen Gründen zurückweist. Eine Verletzung der Religionsfreiheit ist im Übrigen nicht ersichtlich, da es dem Petenten freisteht, trotz der Beitragspflicht weiterhin auf eine Nutzung der Rundfunkangebote zu verzichten.

Dem neuen Beitragssystem steht auch nicht entgegen, dass der Petent darauf vertraute, die Gebührenerhebung werde auch zukünftig beibehalten. Die Mediennutzung in der Gesellschaft hat sich in den letzten Jahren gewandelt. Vor diesem Hintergrund steht es dem Gesetzgeber frei, die Finanzierung des öffentlichen Rundfunks in der verfassungsrechtlich gebotenen Weise neu zu regeln.

Eingabe-Nr.: L 18/8

Gegenstand: Bewerde über ein Urteil

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass das Arbeitsgericht Bremen–Bremerhaven ihn dazu verurteilt habe, an einen ehemaligen Angestellten 30 000 € zu zahlen, obwohl dieser ihn und seine Familie bedroht habe.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Arbeitsgericht Bremen–Bremerhaven hat den Petenten rechtskräftig dazu verurteilt, an seinen ehemaligen Arbeitnehmer Arbeitsentgelt für zwei Monate zu zahlen. In einem weiteren Verfahren zwischen denselben Parteien verurteilte das Arbeitsgericht den Petenten durch Versäumnisurteil, an seinen ehemaligen Arbeitnehmer einen größeren Geldbetrag nebst Zinsen zu zahlen. Über den dagegen eingelegten Einspruch ist noch nicht entschieden worden.

Der Ausschuss hat aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit keine Möglichkeit, Einfluss auf das noch laufende Verfahren zu nehmen. Es bestehen aus Sicht des Ausschusses auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die beiden Verfahren nicht ordnungsgemäß geführt werden beziehungsweise geführt worden sind.

Eingabe-Nr.: L 18/13

Gegenstand: Änderung der Fächerstruktur in der gymnasialen Oberstufe

Begründung: Der Petent regt eine Änderung der Fächerstruktur in der gymnasialen Oberstufe an. Insbesondere ist seiner Ansicht nach die Vorgabe, in der Qualifikationsphase ein künstlerisches Fach belegen zu müssen, nicht notwendig. Die darauf verwandte Unterrichtszeit könne besser zur Vertiefung des Schwerpunktes genutzt werden. Die Belegauflage der künstlerischen Fächer könne auf die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe beschränkt werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Bundesländer haben sich in der Kultusministerkonferenz darauf verständigt, dass der Unterricht den sprachlich-literarischen, den gesellschaftswissenschaftlichen, den mathematisch-naturwissenschaftlichen und den künstlerisch-ästhetischen Bereich abdecken soll. Entsprechend der Vereinbarung sind in der Qualifikationsphase unter anderem mindestens zwei Schulhalbjahre in einem literarischen oder künstlerischen Fach zu belegen. Dies hat die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit mit der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe in bremisches Landesrecht umgesetzt.

Die Vorgaben des Bremischen Schulgesetzes und die Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland lassen eine Veränderung der Verordnung über die gymnasiale Ober-

stufe nicht zu. Eine derartige Änderung hätte unter anderem zur Folge, dass das Bremer Abitur in den anderen Ländern nicht anerkannt werden würde.

Eingabe-Nr.: L 18/17

Gegenstand: Schülergericht

Begründung: Der Petent regt die Einrichtung von Schülergerichten an Schulen an, die als weiteres Gremium neben der Schülervertretung die Interessen der Schülerinnen und Schüler vertreten sollen. Den paritätisch mit Lehrern und Schülern besetzten Schülergerichten sollen umfangreiche Zuständigkeiten, z. B. die Genehmigung von Klassenarbeiten, die Notenüberprüfung, die Einleitung einer Klassenkonferenz, die Nichtigerklärung von Neuregelungen durch Beschluss der Gesamtkonferenz, die Entscheidung über die Versetzung von Schülern übertragen werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Das bremische Schulrecht sieht aus guten Gründen eine nur mitbestimmende Funktion der Schülerschaft vor. Würde man dem Vorschlag des Petenten folgen, würden den Schülergerichten hoheitliche Befugnisse, unter anderem bei der Notengebung, bei Versetzungsentscheidungen oder bei Ordnungsmaßnahmen übertragen werden. Dies würde die demokratische Legitimationskette sowie das durch Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz garantierte rechtsstaatliche Verfahren durchbrechen. Andere Vorschläge greifen in dienstrechtliche Befugnisse der Stadtgemeinden ein.

Eingabe-Nr.: L 18/18

Gegenstand: Kabelnetzbelegung

Begründung: Der Petent bittet darum, die Kabelbelegung der analogen Sender so zu ändern, dass das erste Programm ungestört empfangen werden kann. Durch eine Neubelegung könnten einer Vielzahl von Haushalten teure Umrüstungsmaßnahmen erspart bleiben. Die Petition wird von acht Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Außerdem hat er die Petition öffentlich beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die bremische Landesmedienanstalt kann aus rechtlichen Gründen nicht bestimmen, auf welchen Platz im Kabelnetz die Sender liegen. Dafür ist die Bundesnetzagentur zuständig. Darüber hinaus findet die Beeinträchtigung des Empfangs auf einer Netzebene statt, die nicht im Verantwortungsbereich des Kabelnetzbetreibers liegt, sondern auf der Ebene der Verbindung zwischen der Empfangsdose und dem Fernsehgerät. Für die Qualität des hier verwendeten Antennenkabels sind allein die jeweiligen Haushalte verantwortlich.

Eingabe-Nr.: L 18/19

Gegenstand: Zugang zum Staatsgerichtshof

Begründung: Der Petent regt an, Einzelpersonen den Zugang zum Staatsgerichtshof zu eröffnen. Seiner Ansicht nach können die Verwaltungsgerichte politische Klagen nicht mit der gleichen Kompetenz und Sensibilität beurteilen und bewerten, wie der Staatsgerichtshof. Außerdem halte die Gerichtskostenpflicht viele Bürgerinnen und Bürger von der Wahr-

nehmung ihrer Rechte ab. Dies liege nicht im Interesse einer gut funktionierenden Demokratie. Die Petition wird von fünf Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Außerdem hat er die Petition öffentlich beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Petenten nicht. Das deutsche Rechtssystem bietet einen umfassenden Schutz vor öffentlicher Gewalt. Den Bürgerinnen und Bürgern steht gegen alle Akte der öffentlichen Gewalt der Rechtsweg offen. Die bremischen Gerichte gewähren effektiven Rechtsschutz. Auch politisch sensible Verfahren führen Sie umsichtig und kommen zu ausgewogenen Entscheidungen. Sozial schwache Menschen haben die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen. Nach erfolgloser Klage können gerichtliche Entscheidungen durch die Rechtsmittelgerichte korrigiert werden. Erzielen Bürgerinnen oder Bürger auch hier keinen Erfolg, besteht die Möglichkeit eine kostenfreie Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht oder eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einzureichen.

Die dem Petenten vorschwebende allgemeine politische Kontrolle durch den Staatsgerichtshof ist verfassungsrechtlich nicht vorgesehen. Auch für Klagen vor den Verfassungsgerichten ist die Beeinträchtigung subjektiver Rechte zu fordern.

Eingabe-Nr.: L 18/22

Gegenstand: Information über die Kostenpflicht von Gerichtsverfahren

Begründung: Der Petent regt an, Kläger in Zukunft vor Eröffnung eines Gerichtsverfahrens ausdrücklich über die finanziellen Konsequenzen ihrer Klage zu informieren. In einer Demokratie sollte die Justiz Personen, die die Kosten einer Rechtsberatung nicht aufbringen können, nach besten Kräften zu ihrem Recht verhelfen und sie verständnisvoll beraten. Finanziell schlechter gestellte Personen würden angesichts des Kostenrisikos daran gehindert, ihre Rechte gerichtlich geltend zu machen. Dies solle man bei der Berechnung der Gerichtskosten berücksichtigen, damit die Ungleichheit der Gesellschaft ein wenig abgemildert werde. Die Petition wird von fünf Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Außerdem hat er die Petition öffentlich beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Ob in einer Rechtsbehelfsbelehrung über die Kosten eines gerichtlichen Verfahrens informiert werden soll, ist eine bundesrechtliche Frage. Der bremische Gesetzgeber ist hierfür nicht zuständig. Bislang hat der Bundesgesetzgeber eine solche Informationspflicht in der Rechtsbehelfsbelehrung nicht vorgesehen.

Praktisch ist die Information über die Gerichtskosten vor Klageerhebung schwierig, weil die Kostenentwicklung eines Prozesses von unterschiedlichen Faktoren abhängt. Außerdem ist zu Beginn eines Rechtsstreits nicht klar, wer letztlich die Kosten tragen muss, weil dies sich nach dem Ausgang des Prozesses richtet.

Die Prozessordnungen enthalten eine Vielzahl von Hinweis-, Aufklärungs- und Belehrungspflichten, die einer bürgernahen, effektiven und auch kostengünstigen Verfahrensgestaltung dienen. Der Senator für Justiz und Verfassung hat mitgeteilt, die bremischen Gerichte machten in aller Regel frühzeitig von diesen Möglichkeiten Gebrauch und wiesen die Parteien auf eine eventuelle Klagerücknahme oder eine Erledigungserklärung und die entsprechenden Kostenfolgen hin.

Eingabe-Nr.: L 18/23

Gegenstand: Einkommensteuer

Begründung: Der Petent begehrt die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für einen Erbrechtsstreit als außergewöhnliche Belastung im Rahmen der Einkommensteuererklärung. Er beruft sich dabei auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom Mai 2011.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petent machte in seiner Einkommensteuererklärung 2008 die Kosten für einen Erbrechtsstreit als außergewöhnliche Belastung geltend. Die Aufwendungen für diesen Rechtsstreit wurden jedoch weder bei der Einkommensteuerveranlagung 2008 noch im darauf folgenden Einspruchsverfahren anerkannt, das im November 2010 mit einer rechtskräftigen Entscheidung endete.

Nach langjähriger höchstrichterlicher Finanzrechtssprechung sind Prozesskosten nicht als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen. Eine Ausnahme ist nur im Falle der Aufnahme eines Rechtsstreits zur Abwendung einer Existenzbedrohung vorgesehen, die aber hier nicht gegeben war.

Auch das neuere Urteil des Bundesfinanzhofs, auf das sich der Petent beruft, führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung.

Mit der genannten Entscheidung ändert der Bundesfinanzhof zwar seine Rechtsauffassung und lässt den Abzug von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen unter bestimmten Voraussetzungen zu, jedoch bezieht sich das Urteil zunächst lediglich auf den vom Gericht entschiedenen Einzelfall und nicht automatisch auf alle vergleichbaren Fälle.

Unabhängig von einer allgemeinen Anwendung des Urteils kann dieses aber schon deshalb keine Auswirkung auf den Fall des Petenten haben, da dessen Einspruchsverfahren lange vor Erlass des Urteils abgeschlossen wurde und eine Änderung der Rechtssprechung keine Handhabe bietet, einen rechtskräftigen Steuerbescheid nachträglich abzuändern.

Eingabe-Nr.: L 18/24

Gegenstand: Rundfunkgebühren

Begründung: Die Petentin wendet sich gegen die ab Januar 2013 vorgesehene Umstellung der Rundfunkgebührenfinanzierung auf eine geräteunabhängige Beitragserhebung. Ihrer Auffassung nach greife die Neuregelung in die Privatsphäre ein und verstoße gegen die Unverletzlichkeit der Wohnung. Außerdem werde sie gezwungen, Medien zu finanzieren, die sie aus weltanschaulichen Gründen ablehne. Die geräteunabhängige Beitragserhebung verstoße darüber hinaus gegen den Datenschutz, fördere das Denunziantentum und unterstelle zu Unrecht, dass jeder Haushalt ein Rundfunkgerät zum Empfang beithalte.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petentin nicht unterstützen. Die geplante Einführung des haushaltsbezogenen Rundfunkbeitrags geht davon aus, dass jeder Haushalt generell die Möglichkeit hat, die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen. Dieses Angebot wird auch in nahezu allen Haushalten in Deutschland wahrgenommen. Das neue Beitragssystem vereinfacht

die Beitragserhebung. Die Privatsphäre der Rundfunkteilnehmer wird in stärkerem Maße geschützt. Deshalb erscheint es gerechtfertigt, dass auch Haushalte, die bisher nicht oder nur in geringem Maße die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Anspruch genommen haben, an ihrer solidarischen Finanzierung beteiligt werden.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben die verfassungsrechtliche Aufgabe, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen zu gewährleisten. Damit soll die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben sichergestellt werden und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen gegeben werden. Der Einzelne hat durch diese medienbedingte oder mediengestützte Informationskultur auch insoweit einen Vorteil, als er die Vorzüge einer pluralen und demokratischen Gesellschaft genießt. Dies gilt selbst dann, wenn er diese Art der Meinungsbildung aus weltanschaulichen Gründen zurückweist.

Der Schutz der Wohnung wird durch das neue Beitragsmodell nicht verschlechtert, sondern eher verbessert, weil zukünftig keine Informationen mehr über die zum Empfang bereit gehaltenen Geräte benötigt werden. Die Bedenken der Petentin zum Datenschutz und zur „Förderung des Denunziantentums“ kann der Petitionsausschuss nicht teilen. Bereits nach dem alten System der Gebührenerhebung durften die Rundfunkanstalten die erforderlichen Daten erheben, speichern und verschiedene Informationsquellen nutzen. Für die Zukunft ist nur noch die Frage des Wohnsitzes zu klären. Deshalb werden der Umfang der zu erhebenden Informationen und die Zahl der Informationsquellen eher geringer als größer.

Die neue Beitragsordnung unterstellt nicht, dass jeder Haushalt ein Rundfunkempfangsgerät bereithält und nutzt. Sie geht vielmehr davon aus, dass sich auch Haushalte, die tatsächlich keine Medien nutzen, an der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beteiligen sollen, da auch sie indirekt von dessen Vorzügen profitieren.

Eingabe-Nr.: L 18/28

Gegenstand: Umfassender Nichtrauchererschutz

Begründung: Der Petent regt an, eine Regelung zum umfassenden Schutz vor Tabakrauch zu verabschieden. Die bisherigen Gesetze seien nicht ausreichend. Parallel dazu sollte eine Bundesratsinitiative ergriffen werden, um ein bundeseinheitliches strenges Nichtraucherchutzgesetz zu beschließen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach den Regelungen des Bremischen Nichtraucherchutzgesetzes sind für fast alle öffentlichen Bereiche in vollständig oder weitgehend umschlossenen Räumen Regelungen für einen umfassenden Nichtrauchererschutz geschaffen worden. Ausnahmen bestehen für wenige Bereiche, wie etwa öffentliche Spielplätze, Unterstände des öffentlichen Personennahverkehrs, Spielhallen und Wettbüros.

Erste Studien zu den Auswirkungen der Nichtraucherchutzgesetze anderer Nationen belegen die gewünschte Wirkung dieser Gesetze. Danach ist insbesondere ein Rückgang von Herzinfarkt und Schlaganfall verzeichnen. Deshalb ist davon auszugehen, dass der vom Land Bremen eingeschlagene Weg eines weitgehenden Nichtraucher-schutzes im öffentlichen Raum Erfolg versprechend ist.

Inwieweit ein absoluter Nichtrauchererschutz unter freiem Himmel erforderlich und rechtlich zulässig ist, vermag der Petitionsausschuss nicht abschließend zu klären. Dies ist vielmehr eine Fragestellung,

die politisch und im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens zu beantworten ist. Deshalb sollte die Petition den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen als Material für ihre weitere Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

Eingabe-Nr.: L 18/32

Gegenstand: Beschwerde über das Familiengericht

Begründung: Der Petent beschwert sich über das Verhalten verschiedener Gerichte und Behörden in Deutschland, unter anderem auch des Familiengerichts Bremen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petent streitet sich seit Jahren mit seiner geschiedenen Frau vor Gericht um das Sorge- und Umgangsrecht für die gemeinsamen Kinder. Nachdem diese mit den Kindern nach Bremen verzog, beantragte der Petent beim Familiengericht Bremen die Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf ihn. Daraufhin erfolgte eine gerichtliche Anhörung, an deren Ende der Petent seinen Antrag zurücknahm.

Aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Ausschuss nicht möglich, auf die Verfahrensgestaltung oder die Entscheidungen des Familiengerichts in Bremen Einfluss zu nehmen. Ferner bestehen für den Ausschuss ersichtlich keine Anhaltspunkte dafür, dass das Verfahren vor dem Familiengericht nicht ordnungsgemäß abgelaufen ist.

Eingabe-Nr.: L 18/32a

Gegenstand: Änderung des Wahlrechts

Begründung: Der Petent regt an, das Bremische Wahlrecht so zu ändern, dass Doppelkandidaturen zur Bremischen Bürgerschaft und zu den Beiräten nicht mehr möglich sind.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Aus den Wahlrechtsgrundsätzen folgt, dass grundsätzlich jeder Bürger und jede Bürgerin die Möglichkeit haben muss, für ein Parlament oder eine kommunale Vertretung zu kandidieren. Eine Einschränkung der Wählbarkeit ist nur unter engen Voraussetzungen möglich, beispielsweise zur Vermeidung von Interessenkollisionen bei der gleichzeitigen Ausübung bestimmter Mandate und Ämter.

In diesen Fällen ist es aber nicht möglich, die betreffende Person von vornherein gesetzlich von der Wählbarkeit auszuschließen. Ihr muss im Falle der Unvereinbarkeit im nachhinein die Wahl gelassen werden, welche Funktion sie wahrnehmen möchte.

Entsprechend verbietet das Bremische Wahlrecht nicht die gleichzeitige Kandidatur für Bürgerschaft und Beirat, sondern enthält lediglich eine Unvereinbarkeitsregelung, die den gewählten Personen die Möglichkeit lässt, sich für das eine oder andere Mandat zu entscheiden.

Ob am Ende eine Doppelkandidatur zur Bürgerschaft und zum Beirat unterstützt wird, obliegt der jeweiligen Partei/Wählervereinigung im Rahmen ihrer Kandidatenaufstellung. Der Gesetzgeber hat aufgrund der oben beschriebenen und verfassungsrechtlich garantierten Wahlrechtsgrundsätze keine Möglichkeit, den Parteien/Wählervereinigungen durch eine wie vom Petenten vorgeschlagene Änderung des Parteiengesetzes in diesem Punkt rechtliche Vorgaben zu machen.

Eingabe-Nr.: L 18/35

Gegenstand: Neugliederung des Bundesgebietes und Personaleinsparung bei den Ländern

Begründung: Der Petent schlägt eine Neugliederung des Bundesgebietes vor. Dadurch ließen sich Personalkosten in erheblichem Umfang einsparen. Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Zuständigkeit der Bremischen Bürgerschaft kann sich nicht auf das Anliegen des Petenten, alle Bundesländer neu zu gliedern, erstrecken. Soweit es dem Petenten auch um einen Zusammenschluss von Bremen mit Niedersachsen geht, kann der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen. Eine Neugliederung würde nicht zu finanziellen Entlastungen führen. Im Rahmen der Föderalismuskommission hat die Senatorin für Finanzen eine Berechnung vorgelegt, dass im Falle einer Fusion von Bremen und Niedersachsen, insbesondere wegen des geltenden Finanzausgleichs, ein Verlust von 600 Mio. € für beide Länder eintreten würde.

Darüber hinaus ist der Petitionsausschuss davon überzeugt, dass es sinnvoll ist, an der Eigenständigkeit Bremens als Land der Bundesrepublik Deutschland festzuhalten. Das Land Bremen leistet einen spezifischen Beitrag zur Erhaltung und Ausgestaltung der föderalen Vielfalt von kleinen und größeren Ländern. Es ermöglicht im Interesse von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft eine besonders wirksame Vertretung der bremischen Anliegen.

Eingabe-Nr.: L 18/46

Gegenstand: Schuldnerberatung in der JVA

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass eine Schuldnerberatung in der Justizvollzugsanstalt erst drei Monate vor der Entlassung gewährt werde und Gelder für diese Beratung gekürzt worden seien. Dies sei insbesondere für Inhaftierte mit bereits laufenden Insolvenzverfahren problematisch.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Entgegen der Annahme des Petenten wird eine Schuldnerberatung bereits sechs Monate vor der Entlassung durch den Verein Bremische Straffälligenbetreuung gewährt. Die senatorische Behörde ist sich der Bedeutung dieses Angebots für die Inhaftierten bewusst und hat die Zuwendung für die Schuldnerberatung seit 2007 bereits verstärkt. Damit kommt sie ihrer gesetzlichen Verpflichtung in hinreichendem Umfang nach.

Soweit der Petent auch den Zeitraum von sechs Monaten als zu kurz kritisiert, insbesondere für Inhaftierte mit bereits laufenden Insolvenzverfahren, weist die senatorische Behörde darauf hin, dass Beratungen in Verbraucherinsolvenzverfahren ohnehin nur durch anerkannte Insolvenzberatungsstellen möglich sind. Aufgabe der sozialen Hilfe im Vollzug kann es nur sein, den Inhaftierten eine geeignete Beratungsstelle zu vermitteln.

Diese besondere Problematik bei Gefangenen mit bereits laufenden Verfahren ist der Behörde bekannt. Seit einiger Zeit wird an einer Lösung gearbeitet, deren Umsetzung noch im Jahr 2012 geplant ist.

Eingabe-Nr.: L 18/73

Gegenstand: Fernverkehrsbus

Begründung: Der Petent regt an, eine Fernverkehrsbuslinie von Bremen nach Cuxhaven wieder einzuführen.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen, weil er dafür keinen Bedarf sieht. Die Schienenverbindung zwischen Bremen und Cuxhaven wurde in den letzten Jahren stetig ausgebaut. Die Urlaubsregion „Wurster Land“ ist besser als je zuvor an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden.

Eingabe-Nr.: L 18/75

Gegenstand: Einführung einer Regionalstadtbahn

Begründung: Der Petent regt an, eine Regionalstadtbahn von Bremerhaven nach Cuxhaven einzurichten, die auch Ziele in Bad Bederkesa und Langen anfährt.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Bereits vor einigen Jahren wurde ein Regionalbahnkonzept mit einer ähnlichen Linienführung geprüft. Eine adäquate Führung der Trasse in Bremerhaven und ihre Finanzierung war nicht darstellbar. Dies gilt nach wie vor, da sich die finanziellen und baulichen Rahmenbedingungen in der Zwischenzeit nicht verändert haben.

Eingabe-Nr.: L 18/125

Gegenstand: Zulassung von Hilfsmitteln im Zentralabitur

Begründung: Die Petentin fordert in ihrer Eingabe, die Anwendung von Hilfsmitteln im Zentralabitur im Fach Englisch zu vereinheitlichen.

Sie sieht in der nicht flächendeckenden Ausstattung der Schulen mit elektronischen Wörterbüchern eine erhebliche Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern, denen ein solches Hilfsmittel nicht zur Verfügung steht, sondern die sich mit klassischen Wörterbüchern begnügen müssen. Viele Schülerinnen und Schüler aus sozial schwächeren Stadtteilen könnten sich die Anschaffung eines elektronischen Wörterbuchs nicht leisten. Dies führe dazu, dass an diesen Schulen auch Schülerinnen und Schüler, denen ein entsprechendes Gerät zur Verfügung stehe, dieses nicht nutzen dürften. Bei identischer Aufgabenstellung würden damit je nach Schule unterschiedliche Hilfsmittel zugelassen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Verwendung elektronischer Wörterbücher ist nur zulässig, wenn diese eingeführt worden sind, das heißt die Arbeit mit ihnen vorher systematisch im Unterricht eingeübt wurde. Dafür ist es erforderlich, dass jeder Schülerin und jedem Schüler jeweils ein Gerät während der schriftlichen Abiturprüfung zur Verfügung steht.

Kann dies nicht gewährleistet werden, ist die Benutzung herkömmlicher Wörterbücher für alle vorgeschrieben, unabhängig davon, ob einzelne Schülerinnen und Schüler über ein elektronisches Wörterbuch verfügen. Die Benutzung der Wörterbücher wird ebenfalls vorher im Unterricht systematisch eingeübt.

Die Annahme der Petentin, die Verwendung eines elektronischen Wörterbuchs führe zu Vorteilen während der Prüfung und gegebenenfalls zu besseren Ergebnissen, lässt sich nicht belegen. Elektronische Wörterbücher unterscheiden sich in Wortschatz und Erläuterungen nicht von klassischen Lexika. Der Vorteil liegt lediglich im geringfügig schnelleren Zugriff auf sie. Entscheidend ist jedoch, dass der Umgang mit dem jeweiligen Hilfsmittel vorher eingeübt worden ist.

Die senatorische Behörde hat nach Auffassung des Petitionsausschusses nachvollziehbar dargelegt, dass der Einsatz von elektronischen Wörterbüchern in der von Bremen vorgesehenen Weise zu keiner Benachteiligung oder Bevorzugung von Schülerinnen und

Schülern an den unterschiedlichen Schulen führt. Der Ausschuss sieht daher keine Notwendigkeit für eine Änderung der Regelungen über den Einsatz von Hilfsmitteln beim Zentralabitur im Fach Englisch.

Eingabe-Nr.: L 18/130

Gegenstand: Schaffung eines weiteren länderübergreifenden Fernsehsenders

Begründung: Der Petent möchte erreichen, dass ein weiteres öffentlich-rechtliches Fernsehprogramm nach dem Vorbild von 3sat als Gemeinschaftseinrichtung von Deutschland, Luxemburg, Belgien und den Niederlanden mit Vollprogramm eingerichtet wird.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Grundversorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks umfasst ein inhaltlich vielfältiges Programm, das ein möglichst breites Forum für die verschiedenen gesellschaftlichen Themen und Entwicklungen in Deutschland in allen seinen Facetten vermitteln soll. Der klassische Funktionsauftrag soll sich gerade nicht auf ein Kernangebot beschränken. Ein Gemeinschaftssender wie 3sat mit den Schwerpunkten Kultur, Wissen und Wissenschaft ist daneben sinnvoll, kann aber das nationale Angebot, das das breite gesellschaftliche Spektrum abbilden soll, nur ergänzen.

Der Vorschlag des Petenten ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, jedoch aus verschiedenen Gründen praktisch nicht umsetzbar. Für einen weiteren öffentlich-rechtlichen Gemeinschaftssender wäre nicht nur ein neuer Staatsvertrag, sondern auch eine ausreichende Finanzierung notwendig. Angesichts der Einsparungen, die von den Rundfunkanstalten in den nächsten Jahren erbracht werden müssen, und dem Interesse der Gebührenzahler an einer Stabilität der Rundfunkgebühr, ist die Einrichtung eines neuen Senders mit neuem Personal und neuer Infrastruktur derzeit finanziell nicht umsetzbar.

Eingabe-Nr.: L 18/157

Gegenstand: UNESCO-Welterbe (Bleikeller und Böttcherstraße)

Begründung: Der Petent regt an, den Bleikeller und die Böttcherstraße zum UNESCO-Welterbe anzumelden.

Bedingung für die Aufnahme in die Welterbeliste ist, dass die angemeldeten Objekte eine außergewöhnliche universelle Denkmalbedeutung haben, die für alle Staaten der Welt gleichermaßen bedeutsam sein kann. Um eine Vorauswahl zu treffen, überprüfen die einzelnen Länder die genannten Voraussetzungen.

Dem Petitionsausschuss ist aus einer Vielzahl von Eingaben des Petenten zum gleichen Thema aus der 17. Wahlperiode bekannt, dass dem Bleikeller und der Böttcherstraße nach fachlicher Einschätzung ein solcher Denkmalwert nicht zukommt. Diese Einschätzung ist für den Petitionsausschuss sehr gut nachvollziehbar, sodass er das Anliegen des Petenten nicht unterstützen kann.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 18/14

Gegenstand: Lebensmittelüberwachung

Begründung: Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition regt eine gesetzliche Verpflichtung zur Kennzeichnung von Geschmacksverstärkern jeder Art an.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Lebensmittelüberwachungsbehörden in Bremen sind für die von dem Petenten aufgeworfene Fragestellung in hohem Maße sensibilisiert. So wurden z. B. Erzeugnisse, die mit der Angabe „Ohne Geschmacksverstärker“ ausgelobt wurden, jedoch teilweise erhebliche Mengen natürlicher Glutaminsäure enthielten, bereits wiederholt beanstandet. Die Überprüfung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften gehört zur Kontrollroutine der amtlichen Lebensmittelüberwachung, sodass eine effektive Kontrolle der ordnungsgemäßen Kennzeichnung von Lebensmitteln auch in Zukunft gewährleistet ist.

Eingabe-Nr.: L 18/25

Gegenstand: Durchgängige Weiterbewilligung von Sozialleistungen

Begründung: Der Petent regt an, das jährliche Antragserfordernis für die Weitergewährung von Leistungen im Alter und bei Erwerbsminderung abzuschaftern.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Ressort hat die Bestimmung nach der die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung regelmäßig für zwölf Kalendermonate bewilligt wird, in der Vergangenheit bereits mehrfach kritisiert. Gerade bei dem betroffenen Personenkreis, der in der Regel absehbar nicht aus dem Leistungsbezug ausscheiden wird, erscheint eine solche Befristung nicht angebracht. Dies trifft insbesondere auch auf ältere Menschen mit stationärem Hilfebedarf zu.

Auch die Rechtsprechung sieht Folgeanträge für die Weitergewährung von Grundsicherungsleistungen nicht als notwendig an. Deshalb wird im Land Bremen darauf verzichtet, Folgeanträge für die Prüfung der Voraussetzungen einer weiteren Leistungsgewährung zu versenden. Stattdessen erhalten die Leistungsberechtigten Personen einmal jährlich einen zweiseitigen Fragebogen mit dem die sonstigen Veränderungen in den Verhältnissen der Leistungsberechtigten, wie beispielsweise beim Einkommen oder Vermögen, abgefragt werden. Nach Auswertung des Fragebogens und Feststellung darüber, ob sich die Höhe des Hilfebedarfs verändert hat oder weitere Hilfebedarfe zu berücksichtigen sind, treffen die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter die Einzelfallentscheidung, ob gegebenenfalls weitere entscheidungserhebliche Unterlagen oder Nachweise vorzulegen sind.

Eingabe-Nr.: L 18/27

Gegenstand: Beschwerde über das Amtsgericht Bremen

Begründung: Die Petentin bittet um Berichtigung ihres Namens in einem Betreuerausweis. Das Amtsgericht habe auf ihre telefonischen Nachfragen nicht reagiert. Vielmehr sei sie unfreundlich behandelt worden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Soweit das Amtsgericht nicht in der Lage war, kurzfristig auf den Berichtigungsantrag der Petentin zu reagieren, hing das vermutlich damit zusammen, dass die Akten an ein anderes Amtsgericht übersandt worden sind. Die Petentin wollte dort als Betreuerin verpflicht-

tet werden. Der Erlass eines Berichtigungsbeschlusses ohne vorherige Überprüfung der Aktenlage ist nicht möglich. Mittlerweile hat das Amtsgericht Bremen den Betreuungsbeschluss berichtigt. Die Petentin hat den korrekten Betreuerausweis erhalten. Somit hat sich das Anliegen der Petentin erledigt.

Der Präsident des Amtsgerichts hat den Vortrag der Petentin, bei telefonischer Nachfrage nicht in der gebührenden Form behandelt worden zu sein, zum Anlass genommen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betreuungsgerichts auf höflichen und wertschätzenden Umgang mit Besuchern und Anrufern hinzuweisen.

Eingabe-Nr.: L 18/29

Gegenstand: Kontensperrung und Ratenzahlung

Begründung: Der Petent bittet um Ratenzahlung bestehender Kraftfahrzeugsteuer-rückstände.

Der Petent hat sich zwischenzeitlich direkt mit der Zentralen Vollstreckungsstelle in Verbindung gesetzt und dort einen Vollstreckungsaufschub erreicht. Somit hat sich die Petition erledigt.

Eingabe-Nr.: L 18/30

Gegenstand: Bekanntmachung der Kinderrechte

Begründung: Die Petentin regt an, die Kinderrechte bekannter zu machen, indem die Befassung mit den Kinderrechten in den Fächern Politik, Gesellschaftslehre und Sachkunde für alle Schulen verbindlich vorgegeben wird. Es sei wichtig, dass Kinder ihre Rechte kennen, damit sie sich gegebenenfalls auch wehren können. Bislang kenne nur jedes siebte Kind seine Rechte, obwohl die UN-Kinder-Resolution bereits vor 22 Jahren verabschiedet worden sei. Auch künftige Lehrerinnen und Lehrer würden in ihrer Ausbildung nicht zum Thema Kinderrechte geschult. Die Petition wird von 38 Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eingeholt. Außerdem hat er die Petition öffentlich beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In Bremen wird dem Anliegen der Petentin innerhalb des gesetzten Rahmens ausreichend Rechnung getragen. Es gibt hier hinreichende Möglichkeiten, die Kinderrechte im Unterricht zu behandeln. Insofern nimmt der Ausschuss Bezug auf die Begründung der von der Petentin zu diesem Thema in der 17. Wahlperiode eingereichten Petition L 17/697. In Bremen gibt es curriculare Rahmenseetzungen. Eine darüber hinausgehende zentrale thematische Festlegung in den für die Schulen im Lande Bremen geltenden Bildungsplänen passt nicht zu der Struktur kompetenzorientierter Standards, die von den Schulen eigenverantwortlich konkretisiert werden.

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich das Engagement der Petentin für die Bekanntmachung der Kinderrechte. Allerdings betreffen die Kinderrechte nicht nur Schülerinnen und Schüler. Sie gehen alle Kinder an, sodass nach Auffassung des Petitionsausschusses die Bekanntmachung der Kinderrechte auch nicht nur ein Thema in Schulen sein sollte. Deshalb sollte die Petition allen in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen als Material für die weitere Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

Eingabe-Nr.: L 18/60

Gegenstand: Überwachung der Produktsicherheit

Begründung: Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition regt an, die

Verwendung von Schadstoffen bei der Herstellung von Kinderwagen gesetzlich zu verbieten oder zu regulieren.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Kinderwagen dürfen als Verbraucherprodukt nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie gemäß dem Produktsicherheitsgesetz bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährden. Hinsichtlich der chemischen Belastungen gibt es ergänzende Vorschriften, die bei der Produktherstellung einzuhalten sind.

Die Überwachung der Einhaltung dieser Anforderungen obliegt in Bremen der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen. Bisher ergab die Überwachung in Bremen keine Hinweise auf eine Einfuhr oder Bereitstellung von Kinderwagen mit einer chemischen Belastung. Die Gewerbeaufsicht Bremen wird auch zukünftig bei der Planung von Überwachungsaktivitäten in Abstimmung mit den anderen Bundesländern die chemische Belastung von Produkten, wie zum Beispiel Kinderwagen, berücksichtigen.

Eingabe-Nr.: L 18/71

Gegenstand: Tierschutz beim Schlachten

Begründung: Der Petent fordert sicherzustellen, dass Tiere vor dem Schlachtvorgang ausreichend betäubt werden. Er nimmt dabei Bezug auf einen Fernsehbericht, demzufolge bundesweit kein Kontrollsystem existiere, das eine ausreichende Betäubung von Schweinen und Rindern bei der Schlachtung gewährleiste.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Dem Umgang mit Tieren bei der Schlachtung wird im Land Bremen aus der Natur der Sache heraus besondere Aufmerksamkeit gewidmet, um für die Tiere im Rahmen der Betriebsabläufe auf dem Schlachthof eine möglichst schonende Behandlung und eine tierschutzgerechte Schlachtung zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck wurde im Rahmen der amtlichen Überwachung ein umfangreiches System aus Kontrollen, Dokumentationspflichten und Beratung installiert, das tierschutzgerechte Arbeitsabläufe, die Ahndung von Verstößen und Beseitigung von Mängeln sicherstellen soll. Auch die ordnungsgemäße Betäubung der Tiere vor der Schlachtung wird in diesem Rahmen regelmäßig überprüft. Zu den Einzelheiten wird auf die senatorische Stellungnahme verwiesen.

Der Petitionsausschuss ist überzeugt, dass im Land Bremen ausreichend gesetzliche Vorschriften sowie ein effektives Kontrollsystem existieren, um eine tierschutzgerechte Schlachtung sicherzustellen, insbesondere auch im Hinblick auf die Betäubung der Tiere.